



Ergeht per E-Mail an:

pflichtschulen@stmk.gv.at

ltd@stmk.gv.at

BearbeiterIn: Dr.in Stefanie
Schmidt
Paulustorgasse 4/III, 8010 Graz
Tel.:0316/8773668
Fax:0316/8774925
E-Mail: kija@stmk.gv.at
Internet: [www.kija-
steiermark.at](http://www.kija-steiermark.at)

GZ: KIJA 60.07/2018-2

Graz, am 27. November 2018

Ggst.: Stellungnahme zum
Entwurf einer Novelle des Steiermärkischen
Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetzes;

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark begrüßt das Ziel des vorliegenden Entwurfes, allen Kindern und Jugendlichen unabhängig von ihrer Erstsprache Chancengleichheit zu gewährleisten. Aus kinderrechtlicher Sicht wird zu den vorgeschlagenen Maßnahmen folgendermaßen Stellung genommen:

Das Kinderrecht auf Bildung ist an mehreren Stellen gesetzlich verankert, unter anderem in Art 1 Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern sowie Art 3 und Art 28 der UN-Kinderrechtskonvention. Demzufolge hat sich Österreich dazu verpflichtet, jedem Kind einen Zugang zu Bildung zu gewährleisten. Chancengleichheit bezüglich der Schulbildung ist aus verfassungsrechtlicher Sicht als Recht auf Bildung frei von jeglicher Form der Diskriminierung, insbesondere der Sprache und Herkunft, zu verstehen. Kinder und Jugendliche, welche nicht



über die erforderlichen Deutschkenntnisse verfügen, um dem Unterricht ausreichend folgen zu können und damit die Bildungsziele erschwert beziehungsweise nicht erreichen können, weisen besonderen Unterstützungsbedarf auf.

Daher ist das Ziel des vorliegenden Entwurfes aus kinderrechtlicher Sicht zu befürworten, kritisch werden allerdings die dafür gewählten Maßnahmen gesehen.

Zu Z 2 der Erläuterungen:

Die Unterstützungsmaßnahmen in Form von Deutschförderkursen und Deutschförderklassen stellen aus kinderrechtlicher Sicht für eine unverhältnismäßig lange Zeit von bis zu zwei Jahren eine deutliche Benachteiligung für schulpflichtige Kinder dar, deren Erstsprache nicht Deutsch ist. Diese Kinder werden durch organisatorische Maßnahmen gegenüber anderen Kindern ausgegrenzt und haben insbesondere aufgrund der erschwerten Möglichkeit des Übertritts in eine Regelklasse einen benachteiligten Bildungsweg. Zudem belegen bisherige Praxiserfahrungen von PädagogInnen und sprachwissenschaftliche Erkenntnisse (z.B. Bifie, Bildungsbericht 2015, Kapitel 4), dass Segregation im Schulwesen in keiner Weise zur Förderung benachteiligter Kinder oder bilingual aufwachsender Kinder beitragen. Die Erreichung des Zieles der Zweisprachigkeit von Kindern mit anderer Erstsprache als Deutsch ist an das Vorliegen von Voraussetzungen geknüpft. Die möglichst gute Beherrschung der Erstsprache ist in diesem Zusammenhang als wesentliche Grundvoraussetzung zu nennen, um Kinder beim Erlernen der Umgebungs- bzw. Zweitsprache zu fördern.

Testungen bezüglich der Sprachkenntnisse und ein möglicher Wechsel in eine Regelklasse sollen nach jedem Semester erfolgen. Hierbei ist kritisch auf die Erläuterungen zum Grundsatzgesetz hinzuweisen.

Praxiserfahrungen der Kinder- und Jugendanwaltschaft aus dem Schuljahr 2017/18 zeigen, dass keine standardisierten, sprachwissenschaftsbasierten bzw. Kriterien zur Beurteilung der Sprachkenntnisse vorhanden sind. Daher spricht sich die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark klar für ein auf sprachwissenschaftlichen Erkenntnissen basiertes Testverfahren aus, welches auch die Erstsprachkompetenz miteinbezieht.

Zu bedenken ist auch, dass in den Deutschförderklassen keine einheitlichen Deutschsprachniveaus der Kinder vorhanden sein werden. Die sprachlichen Kenntnisse der Kinder können weit auseinanderliegen und für PädagogInnen eine besondere Herausforderung

darstellen. Daher werden spezifische Schulungen für PädagogInnen hinsichtlich der Vermittlung von Deutsch als Zweitsprache und interkulturelle Kompetenzen als förderlich und notwendig erachtet. Des Weiteren ist im Sinne einer bestmöglichen Sprachvermittlung eine Förderung der Erstsprache zu empfehlen.

Aus den Erläuterungen zum Grundsatzgesetz ergibt sich zudem, dass Übergänge in Regelklassen trotz Erfüllung des sprachlichen Niveaus nicht in jedem Fall innerhalb eines Schuljahres durchgeführt werden. Dies lässt erwarten, dass SchülerInnen trotz Erfüllung der sprachlichen Erfordernisse länger als notwendig gesondert unterrichtet werden. Je länger ein Kind nicht nach dem Regel-Lehrplan unterrichtet werden kann, umso schwieriger wird es sein, im Falle eines Wechsels in eine Regelklasse das Bildungsniveau von Gleichaltrigen zu erreichen und Anschluss an die Gruppe zu finden.

Mit der Bildung von speziellen Förderklassen beziehungsweise Förderkursen ist eine Stigmatisierung der betroffenen Kinder verbunden, welche sich schädigend auf das Wohl der Kinder auswirkt und mit Art 1 Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern nicht vereinbar ist. Hierbei ist zu beachten, dass Sprache mit Identität einer Person und Gruppenzugehörigkeit verbunden ist. Überdies ist eine zweifache Irritation einer Klassengemeinschaft durch einen Wechsel der SchülerInnen in eine Regelklasse zu erwarten, da es zu einer Veränderung des Klassengefüges sowohl in der Regel- als auch der Förderklasse beziehungsweise dem Förderkurs kommt und dies im Sinne der Erhaltung von Bindungen und Beziehungen als nicht förderlich zu sehen ist.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind als nicht förderlich im Sinne der Integration von SchülerInnen mit unterschiedlichen kulturellen, sprachlichen und religiösen Hintergründen zu qualifizieren. Daher wird aus kinderrechtlicher Sicht darauf hingewiesen, die Übergänge in Regelklassen so früh als möglich zu forcieren, um einer Ausgrenzung, Stigmatisierung und Diskriminierung möglichst entgegenzuwirken.

Abschließend ist zu erwähnen, dass bereits im elementarpädagogischen Bereich Maßnahmen zur Förderung von Deutschkenntnissen zu setzen sind. Elementarpädagogische Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen beziehungsweise die Tageselternbetreuung sind meist die ersten Orte, an denen Kinder mit Migrationshintergrund mit der deutschen Sprache und lokaler Kultur konfrontiert werden. Die Förderung von Kindern mit Sprachdefiziten in der deutschen Sprache als fester Bestandteil der elementarpädagogischen Bildungspläne ermöglicht eine individuelle Sprachvermittlung ohne Notendruck, ohne Segregation, sondern

durch spielerische, musikalische Vermittlung der Umgebungssprache mit dem Mehrwert, die TeilnehmerInnenanzahl an Deutschförderklassen maßgeblich zu reduzieren und Bildungsverläufe zu kürzen beziehungsweise Bildungsabschlüsse zeitgerecht zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Denise Schiffrer-Barac'. The signature is stylized and cursive, with a prominent dot above the 'i' in 'Denise'.

Mag.a Denise Schiffrer-Barac

Kinder- und Jugendanwältin des Landes Steiermark
